

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer einschließlich abweichender Gerichtsstandsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Kaufvertrages zwischen der Ocean Pharma GmbH, Dieselstraße 6, 21465 Reinbek, vertreten durch deren Geschäftsführern Herrn Patrick Günther und Herrn Ludger Kornfeld geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: OCEANPHARMA) und dem unabhängigen und selbständigen Wiederverkäufer, der stets Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

(2) OCEANPHARMA erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote, Preise und Annahme von Bestellungen, Vertragstexte, Vertragsschluss

(1) Alle Bestellungen des Wiederverkäufers zum Zwecke des Wiederverkaufs erfolgen nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von OCEANPHARMA. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils bei Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstigen Kosten, wie zum Beispiel insbesondere anwendbarer Zölle.

(2) Die Präsentation des Produktangebots von OCEANPHARMA stellt kein bindendes Kaufangebot dar. Erst mit der Bestellung nach dem Durchlaufen des Bestellvorgangs macht der Wiederverkäufer OCEANPHARMA ein verbindliches Kaufangebot. Die Bestellung kann nach der freien Wahl der Wiederverkäufer per Brief, Fax, E-Mail, Telefon oder über den Online-Shop erfolgen. Der Wiederverkäufer bestellt bei Käufen über Telefon durch den Telefonanruf und bei Bestellung via Brief, E-Mail oder Fax durch den Zugang der Bestellung bei OCEANPHARMA. Der Wiederverkäufer bestellt bei Käufen über den Online-Shop von OCEANPHARMA die im Warenkorb befindlichen Produkte erst durch das Anklicken des Buttons „Bestellung kostenpflichtig abschicken“. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung auch per E-Mail oder – sofern OCEANPHARMA von der Übersendung einer Auftragsbestätigung absieht - durch Übergabe der Waren durch die OCEANPHARMA zustande.

(3) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben anfallen, ist OCEANPHARMA berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.

(4) OCEANPHARMA ist berechtigt, Bestellungen des Wiederverkäufers nur teilweise anzunehmen, indem Abweichungen oder Vorbehalte vorgenommen werden. Sofern die teilweise Annahme der Bestellung für den Wiederverkäufer nicht akzeptabel ist, ist er verpflichtet, OCEANPHARMA schriftlich binnen 3 Werktagen ab Mitteilung der Abweichung oder des Vorbehalts zu informieren. In diesem Fall gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Andernfalls gilt die Annahme der Bestellung als vom Wiederverkäufer genehmigt.

§ 3 Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung erfolgt soweit nicht anders schriftlich vereinbart ab Werk. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der korrekten und rechtzeitigen Anlieferung bei OCEANPHARMA durch die Zulieferer der Produkte. Teillieferungen sind zulässig, außer sie sind für den Wiederverkäufer unzumutbar. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wiederverkäufers als Besteller voraus.

(2) Mit Übergabe der Waren an den zuverlässigen Lieferanten geht die Gefahr auf den Wiederverkäufer über. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, reist die Ware unversichert, so dass der Wiederverkäufer ausdrücklich für den Fall einer unversicherten Sendung das Versand- und Verlustrisiko trägt. Die Wahl des Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch OCEANPHARMA nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für die billigste und schnellste Beförderung.

(3) Entstehen der OCEANPHARMA aufgrund der Angabe einer falschen Lieferadresse oder eines falschen Adressaten zusätzlich Versandkosten, so sind diese Kosten von dem Wiederverkäufer zu ersetzen, außer er hat die Falschangabe nicht zu vertreten.

§ 4 Versandkosten

Die einzelnen anfallenden Versandkosten sind in den Versandinfos oder auf den Bestellformularen zu sehen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis wird, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, mit Rechnungsstellung sofort fällig. Das gilt auch für Rechnungen zu Teillieferungen. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Wiederverkäufer die Rechnungszahlung (gilt nicht für Zahlungen über den Online-Shop) die Vorkasse, Kreditkartenzahlung, Direktüberweisung sowie die Zahlung per „PayPal“ zur Verfügung. Teilzahlungen sind nicht möglich. Eine Lieferung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Zahlung nach Maßgabe der jeweiligen Zahlungsmöglichkeit erfüllt sind.

(2) Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und Zustellungen erfolgen, sofern nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist, auf Kosten des Wiederverkäufers.

(3) Im Falle des Verzuges werden sämtliche Verbindlichkeiten des Wiederverkäufers gegenüber OCEANPHARMA sofort fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Wiederverkäufer als

Unternehmer verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz an die OCEANPHARMA zu leisten.

(4) Unabhängig von dem in (3) genannten Mindestverzugschaden bleibt es der OCEANPHARMA unbenommen, einen höheren Verzugsschaden wie auch sonstigen Schaden nachzuweisen.

(5) Der Wiederverkäufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem kann der Wiederverkäufer insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von OCEANPHARMA. Besteht die Leistung aus teilbaren Leistungen, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn alle in Zusammenhang mit diesem Auftrag stehenden Forderungen durch den Wiederverkäufer beglichen worden sind. Bei Zahlungsverzug oder sonstigen Grund im Sinne des Eigentumsvorbehaltes ist OCEANPHARMA berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch OCEANPHARMA liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, OCEANPHARMA hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. OCEANPHARMA ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Wiederverkäufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist dem Wiederverkäufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Wiederverkäufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von OCEANPHARMA gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Wiederverkäufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte an OCEANPHARMA ab; OCEANPHARMA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Wiederverkäufer ist widerruflich ermächtigt, die an OCEANPHARMA abgetretenen Forderungen treuhänderisch für OCEANPHARMA im eigenen Namen einzuziehen. OCEANPHARMA kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Wiederverkäufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber OCEANPHARMA in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist OCEANPHARMA berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstiger Zugriffe Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware hat der Wiederverkäufer OCEANPHARMA unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention (Drittwiderrspruchsklage nach § 771 ZPO) notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Wiederverkäufer bereits im Vorhinein die Dritten auf die an den Produkten bestehenden

Rechte hinzuweisen. Soweit der Dritte keine Kostenerstattung leisten kann, haftet der Wiederverkäufer für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung.

(4) OCEANPHARMA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Wiederverkäufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Mängelhaftung

(1) Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in (2) - (5) nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

(2) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus der Sachmängelhaftung beträgt 24 Monate und beginnt mit der Übergabe der Kaufsache. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), so beträgt die Frist 12 Monate ab Übergabe der Sache. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz insbesondere gemäß §§ 478, 479 Absatz 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt ferner nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Übergabe und Übereignung der Ware) sowie um Schäden, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, handelt. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(3) Der Wiederverkäufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, schriftlich bei OCEANPHARMA geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und die Mängelhaftung für offensichtliche Mängel ist ausgeschlossen.

(4) OCEANPHARMA ist berechtigt, die Ware während der Gewährleistungsfrist zu ersetzen. Nur wenn die Ersatzlieferung durch Verschulden von OCEANPHARMA nicht in angemessener Zeit erfolgt oder endgültig fehlgeschlagen ist, hat der Wiederverkäufer das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen den Vertrag rückgängig zu machen, die Herabsetzung des Preises oder Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz zu verlangen. Eine Ersatzlieferung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Ware oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Sofern Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend gemacht werden, ist die Haftung von OCEANPHARMA § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer beschrieben begrenzt.

(5) Im Falle von Transportschäden ist der Wiederverkäufer verpflichtet, diese unverzüglich bei Erhalt der Ware gegenüber dem Transporteur geltend zu machen und schriftlich in dem Lieferschein o.ä. zu vermerken.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet OCEANPHARMA lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch OCEANPHARMA, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von OCEANPHARMA, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf Computer-Servern entstehen, haftet die OCEANPHARMA nicht, außer im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der OCEANPHARMA, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Wiederverkäufer sind für OCEANPHARMA fremde Informationen im Sinne des TMG.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Einräumung eines Widerrufsrechts, Rückgaberecht, Öffnung der Ware

(1) Der Wiederverkäufer verpflichtet sich, dem Kunden – soweit dies gesetzlich gefordert ist – ein Widerrufsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuräumen und hat nach einem Widerruf die OCEANPHARMA-Waren nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zurückzunehmen ebenso wie er für den Fall eines Onlineverkaufs die entsprechenden gesetzlichen Informationspflichten einzuhalten hat. Unabhängig von den gesetzlichen Widerrufsrechten wird der Wiederverkäufer Endkunden die Möglichkeit geben, ungeöffnete, ungebrauchte und wiederverkaufsfähige OCEANPHARMA-Waren innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung ohne Angabe von Gründen zurückzugeben, und dem Kunden die Wahl zwischen Umtausch, Gutschrift oder Erstattung des gezahlten Kaufpreises einräumen.

(2) Waren, die originalverpackt, unbenutzt, ungeöffnet und wiederverkäuflich sind, können innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware gegen Gutschrift an OCEANPHARMA. Der Wiederverkäufer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung. Der zurückzuzahlende Betrag wird abzüglich der Rücksendekosten in Höhe des Kaufpreises erstattet. Die Rückerstattung erfolgt, sobald die Ware an OCEANPHARMA zurückgesandt und im Rahmen der Eingangskontrolle freigegeben wurde. Ausstattungspakete oder sonstige andere Leistungen als Waren sind von diesem Rückgaberecht ausgeschlossen. Der Wiederverkäufer wird darauf hingewiesen, dass mit dem Öffnen eines versiegelten Behältnisses, in dem sich Nahrungsergänzungsmittel oder Kosmetika befinden, die entsprechende Ware nicht mehr

rückgabefähig ist. Das Vorstehende gilt ausdrücklich nicht für mangelhafte Ware, die nicht rückgabefähig sind

§ 10 Anpassung der Preise

OCEANPHARMA behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur, vor, die von dem Wiederverkäufer zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt die OCEANPHARMA dem Wiederverkäufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Wiederverkäufers geben dem Wiederverkäufer das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wiederverkäufervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungspflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Wiederverkäufers. Im Falle eines Widerspruchs ist OCEANPHARMA berechtigt, den Wiederverkäufer nicht mehr zu beliefern.

§ 11 Datenschutz

Die aktuelle Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Website von OCEANPHARMA einsehbar und abrufbar.

§ 12 Anwendbares Recht/ Abweichender Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Wiederverkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist soweit zulässig der Sitz von OCEANPHARMA.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer: 16.02.2026